

### 3. 1. DEONTOLOGISCHE RICHTLINIEN DER DGTA\*

Die folgenden Ethik-Richtlinien wurden auf der Basis der EATA- und ITAA-Ethik-Richtlinien sowie anderer relevanter Erklärungen entwickelt. Sie sollen die Mitglieder der DGTA/EATA über die ethischen Kriterien informieren, die für die Ausübung ihres Berufes verbindlich sind. Auch die Öffentlichkeit kann sich so ein Bild machen, welches Berufsethos bei DGTA/EATA-Mitgliedern erwartet werden kann. Der vollständige Ethik-Code der EATA steht auf dieser Website unter 3.4. zur Verfügung.

Im Fall von Verstößen gegen die ethischen Prinzipien kann die Mitgliedschaft oder der Weiterbildungsvertrag des Mitglieds ausgesetzt werden, wenn das Verhalten des Mitglieds den ethischen Prinzipien nicht entspricht und wenn es trotz Konfrontation und Aufforderung nicht gewillt ist, sein Verhalten zu ändern.

Die Ethik-Kodizes der einzelnen nationalen und regionalen Organisationen können weitere Anforderungen enthalten.

**A.** DGTA/EATA-Mitglieder achten die Menschenwürde. Sie fördern oder dulden keine Form von Diskriminierung oder Unterdrückung.

**B.** DGTA/EATA-Mitglieder enthalten sich geringschätziger Äußerungen oder Anspielungen, die das Ansehen, die Qualifikation oder die Persönlichkeit anderer Mitglieder herabsetzen; sie sind sich ihrer Verantwortung als Repräsentant/innen der DGTA und der Transaktionsanalyse stets bewusst. Offen und direkt geäußerte Kritik hingegen ist willkommen.

**C.** DGTA/EATA-Mitglieder behandeln ihre Klient/innen bestmöglich. Sie richten durch ihr Handeln weder absichtlich noch fahrlässig Schaden an.

**D.** DGTA/EATA-Mitglieder entwickeln in ihren Klienten/Klientinnen das Bewusstsein von Würde, Autonomie und persönlicher Verantwortlichkeit und die Fähigkeit, entsprechend zu handeln.

**E.** Ein DGTA/EATA-Mitglied geht mit seiner Klientin/seinem Klienten nach entsprechender Vorinformation eine vertraglich festgelegte Arbeitsbeziehung ein und erfüllt den Inhalt des Vertrages. Sofern ein/e Klient/in selbst nicht fähig oder bereit ist, im Rahmen dieser vertraglichen Arbeitsbeziehung verantwortungsvoll zu handeln, löst das DGTA/EATA-Mitglied die Beziehung, ohne dass dem Klienten/der Klientin dadurch ein Schaden entsteht.

**F.** Ein DGTA/EATA-Mitglied nutzt die Beziehung zu seinen Klienten/Klientinnen auf keinerlei Weise aus. Es unterhält keine sexuellen Beziehungen zu Klienten/Klientinnen, Supervisanden/Supervisandinnen oder Trainees.

**G.** DGTA/EATA-Mitglieder gehen keinen Vertrag ein oder halten ihn aufrecht, wenn andere Aktivitäten oder Beziehungen zwischen ihnen und ihrer Klientel diesen Vertrag gefährden.

**H.** Die Beziehungen zwischen DGTA/EATA-Mitgliedern und ihren Klientinnen/Klienten sind inhaltlich und zeitlich durch den jeweiligen Vertrag definiert.

Bestimmte Verantwortlichkeiten bleiben auch nach Vertragsende bestehen.

Dazu gehört unter anderem

- die Beibehaltung vereinbarter Vertraulichkeit (Schweigepflicht)
- kein Missbrauch der früheren Beziehung zum eigenen Nutzen
- Vorkehrungen für eine Nachbetreuung, falls notwendig.

**I.** Das Anbieten und Erbringen von Dienstleistungen durch DGTA/EATA-Mitglieder für ihre Klientel und/oder Trainees geschieht in völliger Übereinstimmung mit den Gesetzen des Staates, in welchem sie arbeiten.

**J.** Zur Arbeitsbeziehung mit Klientinnen/Klienten gehört die Schaffung eines geeigneten Umfeldes. Dies umfasst Vereinbarungen über die zu wahrende Vertraulichkeit (Schweigepflicht), die Art der Aktivität, die zu treffenden Vorkehrungen für die physische und psychische Sicherheit sowie die informierte Zustimmung – „informed consent“ – der Klienten/Klientinnen..

**K.** Wird dem DGTA/EATA-Mitglied bewusst, dass persönliche Konflikte oder medizinische Probleme die vertragliche Beziehung beeinträchtigen, löst es den Vertrag entweder auf eine professionelle, verantwortungsvolle Weise oder stellt sicher, dass die Klientin/der Klient alle notwendigen Information hat, die sie/er braucht, um sich für oder gegen den Verbleib in dieser Beziehung zu entscheiden.

**L.** DGTA/EATA-Mitglieder sprechen Kollegen/Kolleginnen, von denen sie glauben, dass sie sich in einer ethisch nicht vertretbaren Art und Weise verhalten, darauf an und melden sie der Ethik-Kommission, wenn es zu keiner Lösung kommt.

**M.** DGTA/EATA-Mitglieder, die Transaktionsanalyse beruflich einsetzen, aktualisieren das fachspezifische Wissen in ihren Anwendungsfeldern fortlaufend, indem sie beispielsweise Konferenzen und Seminare besuchen, Fachartikel schreiben und lesen, sowie sich über die Entwicklungen ihres Verbands informieren.

*\* „Deontologische Ethik“ (gr. deon, das Erforderliche, das Gesollte, die Pflicht) ist ein Teilgebiet der Philosophie, das sich mit der „Sollgeltung von Geboten und Handlungsnormen“ (Habermas, 1991, Erläuterungen zur Diskursethik) beschäftigt. Sie beschreibt, wie sich jemand verhalten **soll** (Sollensethik) und ob eine Handlung vorgegebenen Regeln entspricht.*